

[Staatswappen der Russischen Föderation]

REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

VERORDNUNG

Nr. 1511-r vom 06. Juni 2020

MOSKAU

Die beiliegenden, in die Rechtsakte der Regierung der Russischen Föderation einzufügenden Änderungen werden bestätigt.

Vorsitzender der Regierung *[Siegel]*
der Russischen Föderation

M. Mischustin

BESTÄTIGT
durch Verordnung
der Regierung der
Russischen Föderation Nr. 1511-r
vom 06. Juni 2020

**Ä N D E R U N G E N ,
die in die Rechtsakte der Regierung
der Russischen Föderation einzufügen sind**

1. Die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 635-r vom 16. März 2020 (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2020, Nr. 12, Art. 1825; Nr. 14, Art. 2145; Offizielles Internet-Portal für Rechtsinformationen (www.pravo.gov.ru), 2020, 30. April, Nr. 0001202004300001; 18. Mai, Nr. 0001202005180019, 01. Juni, Nr. 0001202006010041) ist wie folgt zu ändern:

a) Punkt 2:

in Absatz 5 sind die Wörter „Einreisende in die Russische Föderation“ wegzulassen;

Punkt 2 ist durch Absätze folgenden Inhalts zu ergänzen:

„Personen, die zwecks medizinischer Behandlung in die Russische Föderation einreisen, unter Vorlage gültiger Identitätsnachweise, die in der Russischen Föderation als solche anerkannt sind, und eines Visums oder aber ohne Visum in den Fällen, welche in den von der Russischen Föderation geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen sind, sowie unter Vorlage von Dokumenten (bzw. deren Kopien), welche von der jeweiligen medizinischen Einrichtung ausgestellt wurden und aus denen die Einladung zur medizinischen Behandlung hervorgeht und in denen der zeitliche Rahmen für die Behandlung angegeben ist oder unter Vorlage von durch das Gesundheitsministerium der Russischen Föderation ausgestellten Dokumenten (bzw. deren Kopien).

Personen, die einmalig in die Russische Föderation zwecks Pflege von kranken nahen Angehörigen (Ehepartnern, Eltern, Kindern, Adoptiveltern bzw. Adoptivkindern), Betreuern und Vormunden einreisen, unter Vorlage gültiger Identitätsnachweise, die in der Russischen Föderation als solche anerkannt sind, und eines Visums oder aber ohne Visum in den Fällen, welche in den von der Russischen Föderation geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen sind, sowie unter Vorlage von Dokumenten (bzw. deren Kopien), welche von einer medizinischen Einrichtung ausgestellt wurden und ihren Zustand belegen *[sic!]* sowie Kopien des Dokuments, das den Verwandtschaftsgrad belegt.“;

b) in Punkt 4 sind die Wörter „sechs und acht“ durch die Wörter „sechs, acht, zwölf und dreizehn“ zu ersetzen.

2. In Punkt 2 der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 763-r vom 27. März 2020 (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2020, Nr. 14, Art. 2175; Offizielles Internet-Portal für Rechtsinformationen (www.pravo.gov.ru), 2020, 16. April, Nr. 0001202004160038; 30 April, Nr. 0001202004300001; 01. Juni, Nr. 0001202006010041) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) In Absatz 10 sind die Wörter „sieben bis elf“ durch die Wörter „sieben bis dreizehn“ zu ersetzen;
- b) In Absatz 13 sind die Wörter „zur einmaligen Ausreise“ durch die Wörter „zur einmaligen Ausreise“ zu ersetzen; *[sic!]*
- c) Punkt 2 ist durch Absätze folgenden Inhalts zu ergänzen:
„russische Staatsangehörige, die zwecks medizinischer Behandlung aus der Russischen Föderation ausreisen, unter Vorlage von Dokumenten (bzw. deren Kopien) der entsprechenden medizinischen Einrichtung, in denen die Behandlung bestätigt wird und der Zeitrahmen für die Behandlung angegeben ist, oder von durch das Gesundheitsministerium der Russischen Föderation ausgestellten Dokumenten (bzw. deren Kopien);

russische Staatsangehörige, welche zwecks Pflege von kranken nahen Angehörigen (Ehepartnern, Eltern, Kindern, Adoptiveltern bzw. Adoptivkindern), Betreuern und Vormunden einmalig aus der Russischen Föderation ausreisen, unter Vorlage von Dokumenten (bzw. deren Kopien), welche von einer medizinischen Einrichtung ausgestellt wurden und ihren Zustand belegen *[sic!]* sowie Kopien des Dokuments, das den Verwandtschaftsgrad belegt;

russische Staatsangehörige, welche Familienmitglieder (Ehepartner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern bzw. Adoptivkinder), Betreuer und Vormunde von außerhalb der Russischen Föderation wohnhaften Personen, darunter ausländischen Staatsangehörigen, sind, unter Vorlage gültiger Identitätsdokumente und Kopien von Dokumenten, die den Verwandtschaftsgrad und das Wohnrecht des Familienangehörigen im Ausland bzw. das Vorliegen einer ausländischen Staatsangehörigkeit belegen, zur einmaligen Ausreise aus der Russischen Föderation zum Wohnort der Familienangehörigen;

russische Staatsangehörige, welche zwecks Ausübung einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet eines ausländischen Staates einmalig aus der Russischen Föderation ausreisen, unter Vorlage von Dokumenten, welche die Ausübung der Berufstätigkeit belegen (eines Arbeitsvertrags bzw. dessen Kopie) mit dem ausländischen Arbeitgeber, einer Arbeitserlaubnis, ausgestellt von einer bevollmächtigten Behörde des Gastlandes sowie der Erlaubnis zur Einreise in den jeweiligen Staat zu diesen Zwecken);

russische Staatsangehörige, welche einmalig aus der Russischen Föderation zwecks Ausbildung in ausländischen Bildungseinrichtungen ausreisen, unter Vorlage von Dokumenten (bzw. deren Kopien), welche belegen, dass sie an der jeweiligen Bildungseinrichtung eingeschrieben sind oder von Dokumenten (bzw. deren Kopien) einer russischen Bildungseinrichtung, die eine Entsendung zur Ausbildung an eine ausländische Bildungseinrichtung belegen, sowie der Einreiseerlaubnis zu diesen Zwecken.“

